

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln

vom 04. Januar 2018

Der Gemeinderat Mannweiler-Cölln hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15. Juli 2010 außer Kraft.

Mannweiler-Cölln, den 04. Januar 2018



(Hubert Becker)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

vom 04. Januar 2018

I. Einzelgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 300,00 € |
| 3. Überlassung eines Grabplatzes im Gräberfeld „Wiesengräber“ | 300,00 € |
| 4. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht für 10 Jahre wieder erworben werden | |
| zu Ziff. 1 a | 100,00 € |
| zu Ziff. 1 b | 150,00 € |
| zu Ziff. 3 | 150,00 € |
| 5. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.
Davon ausgeschlossen sind solche Personen, die altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen aus der Gemeinde verzogen sind. | |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 300,00 € |
|---|----------|

III. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Verleihung von Nutzungsrechten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 600,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 300,00 € |
| c) eine Urnen-Doppelgrabstätte | 600,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 1/25 des jeweiligen Grundbetrages |
| b) jede weitere Grabstätte | 1/25 des jeweiligen Grundbetrages |
| c) eine Urnen-Doppelgrabstätte | 1/25 des jeweiligen Grundbetrages |
| 3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht für 10 Jahre wieder erworben werden | |
| zu Ziff. 1 a) | 240,00 € |
| zu Ziff. 1 b) | 120,00 € |
| zu Ziff. 1 c) | 240,00 € |

4. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.
Davon ausgeschlossen sind solche Personen, die altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen aus der Gemeinde verzogen sind.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------------|
| 1. Einzelgrabstelle | = Kostenersatz |
| 2. Urnengrabstelle | = Kostenersatz |
| 3. Zurverfügungstellung von Platten (Gräberpfad) | = Kostenersatz |

V. Totenläuten

Für das Totenläuten (Alte Schule) = Kostenersatz

VI. Abräumung von Grabstätten

Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummateri als durch die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde wird Kostenersatz erhoben.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern, bzw. den Antragstellern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| > einer Leiche, je angefangener Tag | 30,00 € |
| > einer Urne, je angefangener Tag | 30,00 € |
| 2. Reinigung
(sofern keine Selbstreinigung durch Angehörige) | 20,00 € |

Auszug aus der Niederschrift

**über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln
vom 17. Nov. 2017 im Mehrzweckraum der Dorfgemeinschaftshalle**

Die gesetzliche Mitgliederzahl beträgt: 9
Satzungsmäßige Zahl der Ortsbeigeordneten: 2
Stimmberechtigte Ortsbeigeordnete: 2
Anwesend sind: 7 (1 Ortsbgm., 1 Ortsbeig., 5 Ratsmitglieder)

Von der Verwaltung: *Beauftragter Horst Fiscus*
 Schifführer Thomas Theado

Entschuldigt fehlen: 2

Unentschuldigt fehlen: keine

Ort und Beginn der Sitzung wurden am 09.11.2017 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Sitzung:

**TOP 7) Vollzug der Friedhofssatzung und der Gemeindeordnung (GemO);
hier: Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde
Mannweiler-Cölln
- Beratung und Beschlussfassung -**

Der Gemeinderat Mannweiler-Cölln hat in seiner Sitzung am 16.08.2017 eine Erhöhung der Grabgebühren beschlossen.

Danach soll für Einzelgräber eine Gebühr in Höhe von 300,-- € erhoben werden, für Wahlgrabstätten in Höhe von 600,-- €. Diese Gebühren gelten gleichermaßen für Grabstätten für Erdbestattungen und für Urnengrabstätten.

Die geänderten Gebühren wurden in die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung aufgenommen. Damit einhergehend sind auch die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts sowie für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts anzupassen.

Die Verwaltung legt einen Entwurf der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln vor, der die geänderten Gebührensätze beinhaltet.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von dem vorgelegten Satzungsentwurf Kenntnis und beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln in der vorliegenden Fassung.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15. Juli 2010 außer Kraft.

Abstimmungsverhältnis: einstimmig

Auszug aus der Niederschrift

**über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln
vom 16. Aug. 2017 im Mehrzweckraum der Dorfgemeinschaftshalle**

Die gesetzliche Mitgliederzahl beträgt: 9
Satzungsmäßige Zahl der Ortsbeigeordneten: 2
Stimmberechtigte Ortsbeigeordnete: 2
Anwesend sind: 9 (1 Ortsbgm., 2 Ortsbeig., 6 Ratsmitglieder)

Von der Verwaltung: *Beauftragter Horst Fiscus*
 Schriftführer Thomas Theado

Entschuldigt fehlen: *keine*

Unentschuldigt fehlen: *keine*

Ort und Beginn der Sitzung wurden am 08.08.2017 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Sitzung:

**TOP 5) Vollzug der Gemeindeordnung (GemO) und der Friedhofssatzung der
Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln;
hier: Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln**

Wie bereits in der letzten Sitzung angedacht, beabsichtigt der Gemeinderat eine Änderung und Anpassung der Friedhofssatzung sowie der Gebührensatzung und stellt die wesentlichen zu ändernden Eckpunkte wie folgt dar:

- die Ruhezeit sämtlicher Grabstätten wird auf 20 Jahre herabgesetzt ✓
- ein Wiedererwerb und Verlängerung der Ruhezeit ist nur einmalig nach der ersten Belegung um weitere 10 Jahre möglich (eine Wahlgrabstätte ✓ kann somit für längsten 50 Jahre erworben werden; dies beispielhaft)
- gemischte Grabstätten dürfen nur noch mit einer weiteren Urne belegt werden ✓
- die Gebühr für den Erwerb aller Einzelgrabstätten wird auf 300 Euro angehoben ✓
- einhergehend für alle Doppelgrabstätten auf 600 Euro ✓
- Kindergrabstätten sind mit 200 Euro abzurechnen ✓

Die Verwaltung wird gebeten, anhand dieser Eckdaten einen beschlussfähigen Satzungsentwurf bis zur nächsten Gemeinderatssitzung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In Abdruck:

Abt. II
-Schreiber-

zur Kenntnisnahme und
evtl. weiteren Veranlassung

Für richtigen Auszug:
Alsenz, den 14.09.2017
Verbandsgemeindeverwaltung
Alsenz-Obermoschel
Im Auftrag:



Theado
- Theado -